

des Heils 34 – und bin dann mit 73 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Dem Kollegium in – ich sage bewußt – Karl-Marx-Stadt ist es gelungen, den Altersfonds an die jungen Kollegen zu verteilen, die Sachen zu westlichen Abschreibungen an die Kollegen zu verkaufen, die abgeschriebenen Dinge zu verschenken. Und der zuständige Minister – das ist jetzt mein sächsischer Minister – muß mir dann schreiben: Ich kann das leider nicht ändern, weil die vorige Regierung das Gesetz über die Kollegienanwälte, bei dem der Minister der einzige war, der eingreifen konnte, außer Kraft gesetzt hat.

Nun, mehr habe ich nicht zu sagen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Der vierte und letzte der Zeitzeugen für die Rechtsanwälte aus der DDR ist Herr Wiedemann aus Zerbst.

Rüdiger Wiedemann: Wenn man als letzter an der Reihe ist, wird man von der Zeit gedrängt; deshalb möchte ich meinen Beitrag vorlesen, damit ich mich an die Zeit halten kann.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wenn ich es richtig sehe, können Sie sogar länger sprechen als mancher Ihrer Kollegen, weil diese so diszipliniert waren. Das bewundere ich immer an den Juristen, das sie tatsächlich in ihrer Zeit bleiben.

Rüdiger Wiedemann: Mein Thema ist die Lenkung der Justiz in der DDR aus der Sicht eines Rechtsanwalts und die Behinderung anwaltlicher Tätigkeit. Auf meine zu den Akten gereichte Kurzbiographie darf ich verweisen. Vielleicht bin ich ein gelernter DDR-Bürger, ohne in meiner Person typisch für den Mitteldeutschen zu sein.

Ich bin mir der großen Verpflichtung und Ehre bewußt, zum Thema einige Gedanken äußern zu dürfen, dies vor einem Kreis aufgeschlossener, kompetenter Menschen mit ganz unterschiedlicher eigener Vergangenheit und damit natürlich auch eigenem Erleben. An dieser Stelle weiß ich nicht – und ich bitte um Nachsicht –, ob ich überhaupt berufen bin, zu diesem Thema eine Aussage zu machen. Gleichzeitig tröste ich mich damit, daß viele berufen und nur wenige auserwählt sind.

Mit dieser für mich Evangelischen frohmachenden Botschaft in Begleitung darf ich – wahrscheinlich einige Dinge wiederholend – darauf aufmerksam machen, daß die Rechtsanwaltschaft in der DDR nicht zur Justiz gehört, sondern sich als ein Organ der Rechtspflege verstand, auch so verstanden wurde, aber natürlich dem Justizministerium unterstand. Seit 1953 – Verordnung vom 15. Mai des genannten Jahres – wurde auf Initiative – so steht es in den gesetzlichen Bestimmungen – der fortschrittlichen Rechtsanwälte die Masse der Anwältinnen und Anwälte Mitglieder der Kollegien.

Dem eigenen, freiwilligen Entschluß wurde entscheidend steuerrechtlich nachgeholfen, und das sicherte vielen Betroffenen das finanzielle Überleben.

Das kann man aus den alten Unterlagen noch ersehen. Beiordnungen und Bestellungen vor Gericht hingen von der Kollegiumsmitgliedschaft ab, ebenso, damals für volkseigene Betriebe tätig sein zu können.

Bis zum Ende der DDR 1990 gab es formal auch noch einige Einzelanwälte. In vielen Bezirken – das war die Struktur der Kollegien – waren diese zwischenzeitlich im wahrsten Sinne des Wortes ausgestorben. Nur in Berlin, im damaligen Ostberlin, spielten Einzelanwälte eine Rolle. Heute kann man wohl laut sagen, daß eine Neuzulassung als Einzelanwalt nicht ganz koscher war. Der Einzelanwalt in der Stadt, wo ich heute bin, hat das nachdrücklich bestätigt. Hier wurde auch deutlicher als anderswo die Lenkung der Justiz – und was dazu gehörte – sichtbar.

Seit Anfang der achtziger Jahre gab es in Berlin noch das Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen. Die Schaffung dieses Büros konnte man ähnlich sehen. Es war im Zuge der sozialistischen Entwicklung der DDR der Versuch, die Masse der Anwälte von der Übernahme der Mandate auszuschließen, die grenzüberschreitend waren und von Staats wegen des besonderen Überblicks bedurften.

Dieses Thema läßt sich nach meiner Überzeugung nur behandeln, wenn nachträglich zum sozialistischen Staats- und Rechtsverständnis der DDR interpretierend zurückgefunden wird. Es gab die einheitliche Staatsmacht, alles überragend. Hier war die Justiz eingebettet. Und jedes Rechtspflegeorgan hatte da, direkt oder indirekt, zu dienen. Ein Angriff auf einen Vertreter dieser Staatsmacht – natürlich hing das immer von dessen Größe und Stellung ab – bedingte die gesetzlich zulässige, manchmal unverständlich harte Reaktion aller Staats- (sprich Sicherheits-)organe.

Über gravierende Fälle, die man so hörte, die man kannte, wurde natürlich in den Mitgliederversammlungen der Rechtsanwaltskollegien diskutiert. Natürlich gab es da meistens, wenn man das so verkürzt sagen darf, wie ja auch sonst unter zwei Juristen schnell mal drei Meinungen. Ich darf versuchen, die Meinungen etwas darzustellen.

Die Masse meinte, man müsse sich in sein Schicksal fügen. Staat und Justiz seien nun einmal so zentral und empfindsam aufgebaut; wer das nicht beachte und dagegenhalte, müsse auch das Echo vertragen. Das schließe ein, daß man im Einzelfall als Anwalt die Verpflichtung habe, soweit man beauftragt sei, im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit für den betroffenen Mandanten tätig zu werden, den Rechtsweg auszuschöpfen und jemanden ein Stück zu begleiten.

Die übertrieben staats- und gesellschaftstreuen Anwälte erinnerten an das Dritte Reich, daran, wie es da den Kolleginnen und Kollegen ergangen war, die sich gegen die Staatsgewalt gestellt hatten, und verwiesen die jüngeren bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit darauf, daß im kapitalistischen Westdeutschland kein Blutrichter aus der Nazizeit strafrechtlich zur